



ARGE freie Wohlfahrtspflege, Caritas-Zentren München Stadt/Land, Hiltensch 4, 80336 München

An den
Oberbürgermeister der LHM
Herrn Dieter Reiter und an die
Dritte Bürgermeisterin der LHM
Frau Christine Strobl
Marienplatz 8
80331 München
Per Mail

Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtspflege München

Federführung: Caritas

Norbert J. Huber
Geschäftsführer

München, den 21.01.2016
nohu/vabl

**Antrag an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss
„Haushaltsbeschluss ernst nehmen“: Keine Beschneidung der Rechte des KJHA**

Die Verwaltung wird gebeten zur Umsetzung der Verfahren bei Haushaltsausweitungen (Anträge von CSU und SPD vom 1.12.2015) darzustellen, wie die bewährte Ausschusspraxis in der LHM und die besondere Stellung des KJHA gewahrt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass es keine Veränderung der Schwerpunkte ohne Befassung des KJHA gibt (vgl. Punkt f in o.g. Anträgen von CSU und SPD). Dies ergibt sich auch aus dem SGB VIII, in dem die Rechte des Jugendhilfeausschusses verankert sind.

Für die Antragsteller:

Der Punkt f des Antrags von SPD und CSU vom 01.12.2015 „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ – Umsetzung I: Verfahren bei neuen Stellen“ lautet:

„f) Die Vorlage „Stellenplan“ wird im Rahmen der Haushaltsberatungen in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und des Verwaltungs- und Personalausschusses vorberaten. Dort können dann unter Berücksichtigung der (Gesamt-) Haushaltslage die erforderlichen Korrekturen (Kürzungen) und politischen Schwerpunktsetzungen erfolgen.“

§71 (3) SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landeshilfeausschuss
„Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.“